

# Beispiel einer „vorübergehenden Weidehütte“ + Bepflanzung aus dem Landkreis Bad Dürkheim

Quelle (Stand August 2015):

[https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv\\_bad\\_duerkheim/B%C3%BCrgerservice/Dienstleistungen%20A-Z/?bsinst=0&bstype=l\\_get&bsparam=76278](https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/B%C3%BCrgerservice/Dienstleistungen%20A-Z/?bsinst=0&bstype=l_get&bsparam=76278)

## Weidehaltung von Pferden während der Sommermonate - April bis Oktober (Stand: Sept. 2011)

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim setzt das Vorhandensein von genehmigten Stallungen für die ständige Unterbringung von Pferden voraus! Die Neuerrichtung von Ställen, die nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, wird im Außenbereich grundsätzlich nicht genehmigt. Aus tierschutzrechtlichen Gründen und in Hinblick auf eine geringstmögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in Fällen, in denen kein anderer Witterungsschutz auf der Weide vorhanden ist, nach Einzelfallprüfung ein Weideunterstand für die Sommerweide nach folgenden Maßgaben dieses Merkblattes zugelassen werden:

1.1. Bei Weidegang in den Sommermonaten ist die Errichtung eines Witterungsschutzes ohne Wände auch aus Sicht des Tierschutzes ausreichend. Unterständen mit Seitenwänden wird daher aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Genehmigung in Aussicht gestellt (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). „Wenn ein künstlicher Witterungsschutz (Gebäude) errichtet wird, genügt im Sommer, als Schutz vor der Sonne und ggf. Belästigung durch Insekten, eine Überdachung ohne Wände.“ (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009, Kap. 3.1.1.,S.10) Auf einen Unterstand kann verzichtet werden, wenn die Tiere sich unter natürlichem Bewuchs bzw. durch andere Maßnahmen vor intensiver Sonneneinstrahlung schützen können.

### **1. Witterungsschutz:**

1.2. Da ein ausreichender Witterungsschutz in den Sommermonaten auch durch natürlichen Bewuchs erreicht werden kann und der Unterstand einzugrünen ist, sind auf der Weide geeignete Gehölze in ausreichender Zahl zu pflanzen (vgl. Punkt 1.7). Die Gehölze sind wirksam gegen Verbiss zu schützen.

1.3. Sobald die Gehölze die ihr zugeordneten Funktionen erfüllen, ist der Unterstand zu entfernen. Die Genehmigung für den Unterstand wird daher befristet auf maximal 10 Jahre erteilt.

1.4. Für die Anlage der Gehölzpflanzung ist durch den Bauherrn eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

1.5. Die Grundfläche eines Unterstandes sollte je Pferd 8 qm betragen.

1.6. Pro Pferdehalter wird grundsätzlich nur 1 Unterstand zugelassen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden. Der Unterstand erfüllt nur dann seine Schutzfunktion vor extremer Sonneneinstrahlung, wenn er allen Tieren gleichzeitig Schutz bietet. Pferdehalter haben deshalb darauf zu achten, dass rangniedrigen Pferden die uneinge-

schränkte Nutzung des Unterstandes möglich ist. Unverträgliche Pferde sind von dieser Gruppe getrennt zu halten (z.B. Stall, andere Weide).

1.7. Die Errichtung eines Weideunterstandes ist baurechtlich genehmigungspflichtig. Da die Errichtung eines Weideunterstandes einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt, muss dieser durch eine Eingrünungsmaßnahme ausgeglichen werden. Daher ist der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Eingrünungsplan mit Angaben der Gehölzarten vorzulegen. Dieser sollte i.d.R. eine 2-reihige Gehölzpflanzung (versetzte Anordnung, Pflanzabstand 1,5 m) aus verschiedenen heimischen Baum- und Straucharten an drei Seiten des Unterstandes vorsehen (vgl. Punkt 1.2).

2. Eine Nutzung von Grünlandflächen als mehrstündige Winterweide wird abgelehnt, da naturschutzrechtliche Bestimmungen (eine Zerstörung der Grasnarbe ist nicht zulässig > dies ist im Winter durch die i.d.R. feuchte Witterung regelmäßig der Fall) mit den Anforderungen an eine tierschutz- und artgerechte Weidehaltung im Winter kollidieren (siehe auch Ziffer 3.).

3. Ist auf Grund von naturschutzrechtlichen (z.B. in Schutzgebieten, auf gesetzlich geschützten Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG, in landschaftlich sensiblen Bereichen) und baurechtlichen Bestimmungen die Errichtung eines Unterstandes oder anderer Maßnahmen nicht möglich und bietet der natürliche Weidebewuchs keinen ausreichenden Schutz gegen widrige Witterungseinflüsse, sind auf der Weide befindliche Pferde vor Eintreten widriger Witterungsverhältnisse in Stallungen zu verbringen.

4. Auf eine Verträglichkeit der Pferde untereinander ist zu achten. Unverträgliche Pferde oder solche, die abgedrängt werden, sind aus der Herde zu entfernen.

5. Werden Pferde auf der Weide gehalten, ist den Tieren ständig in geeigneten Vorrichtungen Wasser anzubieten. Das Wasser darf nicht geeignet sein, die Gesundheit der Tiere zu schädigen. Die Behältnisse dürfen die Landschaft nicht verunstalten und sollen ausreichend groß sowie standfest sein. Die tägliche Wassermenge je Pferd beträgt je nach Witterung 30 - 50 Liter und mehr. Eine Verkotung des Unterstandes ist durch weiträumige Trennung von Unterstand und Tränke zu vermeiden.

6. Der Zustand der Weiden, der Einzäunung und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens einmal täglich, an heißen Tagen zweimal täglich, zu kontrollieren.

## **7. Weidegestaltung:**

7.1. Als Weidefläche müssen pro Pferd mindestens 0,5 ha bereitgehalten werden. Die Weidehaltung hat so zu erfolgen (ggf. durch abschnittsweise Einzäunung), dass eine geschlossene Grasnarbe erhalten bleibt. Eine Lagerung von Futtermitteln im Unterstand oder auf der Weide ist unzulässig.

7.2. Die Abgrenzung der Weide ist in der Regel mit handelsüblichen Elektrobändern (siehe AID „Sichere Weidezäune“/ ISBN Nr.: 3-8308-0066-5) und/oder Holzkoppelzaun vorzunehmen. Die Einfriedung der Weiden ist derart zu gestalten, dass ein Entweichen und eine Verletzung der Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

7.3. Die Elektrobänder sind ausreichend zu spannen.

7.4. Auf einen ausreichenden Abstand des untersten Elektrobandes zum Boden (50 – 60 cm) ist zu achten.

7.5. Stacheldraht ist grundsätzlich nicht erlaubt.

7.6. Sofern die Weide längere Zeit nicht benutzt wird, sind die Elektrobänder zu entfernen. Wird die Weide aufgegeben, ist der Weidezaun vollständig zu beseitigen.

7.7. Die Mistlagerung auf der Weidefläche ist nicht zulässig.

7.8. Zusätzliche bauliche Anlagen (z.B. Futtermittellager, Geräteschuppen) bzw. eine Nutzung als Lager- und Abstellplatz (z.B. Pferdeanhänger, Mistanhänger, Baumaterial) sind nicht zulässig.

7.9. Die Regelungen des Merkblattes gelten für die Weidehaltung von anderen Einhufern (Esel, Maultiere, -esel) sinngemäß.